

FUNKTIONSVERBGEFÜGE (FVG) ALS MERKMAL DER DEUTSCHEN RECHTS- UND VERWALTUNGSSPRACHE

LJUBICA KORDIĆ, Dr.

Dozentin, Fakultät für Rechtswissenschaften
der J.J. Universität in Osijek/ Kroatien,
kljubica@pravos.hr

BORISLAV MARUŠIĆ, Dr.

Fachhochschule LavoslavRužička, Vukovar/ Kroatien,
borislav.marusic@gmail.com

Abstract: Die Funktionsverbgefüge (FVG) sind schon im 18. Jh. als ein Merkmal deutscher Fachsprachen gekennzeichnet. Besonders intensiv sind diese Konstrukte in der Rechtssprache präsent. Obwohl die Verwaltungssprache als ein Bestandteil der Rechtssprache betrachtet wird, gibt es innerhalb der Rechtssprache diskursive Unterschiede zwischen den Sondersprachen im Bereich Jura. So spricht man oft vom Diskurs der Rechtspflege, Diskurs des Strafrechts, Diskurs des Völkerrechts, usw. Bürger als Laien kommen am häufigsten mit der Verwaltungssprache in Kontakt, und deswegen ist diese Sondersprache oft kritisiert und mit Attributen wie „die Bürokratiesprache“, „der papierene Stil“ usw. versehen. Das Ziel dieses Beitrags ist, die in der Verwaltungssprache vorkommenden FVG in deutschen Gesetzestexten zu untersuchen und mit denen der Strafverfahrensrechtssprache zu vergleichen. Den ersten Teil des Korpus bilden die FVG, die folgenden Gesetzen entnommen sind: Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz und

Verwaltungskostengesetz. Zum Zweck der Überprüfung der diskursiven Unterschiede zwischen Sondersprachen im Bereich Jura werden im mittleren Teil des Beitrags die gesammelten Belege ihrer Struktur und Frequenz nach mit den im Bereich des Strafverfahrensrechts vorkommenden FVG verglichen und analysiert, wobei als Quelle der Untersuchung die Strafprozessordnung (StPO) vom Jahr 1987 (zuletzt geändert in 2015) benutzt wird. Am Ende ziehen wir Schlussfolgerungen aufgrund der durchgeführten Analyse. Die Resultate dieser Studie können den Jura- und Germanistikstudenten, den sich mit der Rechtssprache befassenden Linguisten und vor allem den Übersetzern von Nutzen sein.

Schlüsselwörter: Funktionsverbgefüge, die Rechtssprache, die Verwaltungssprache, die Sprache des Strafverfahrensrechts

STRUCTURES WITH PHRASAL VERBS AS A FEATURE OF GERMAN LANGUAGE OF LAW AND ADMINISTRATION

Abstract: Back in the 18th century, structures with phrasal verbs (FVG) were determined as a feature of German technical language. These constructs are still present in the language of law. Although the administrative language is considered a part of the legal language, there are discursive differences between specific (sub)languages in the field of law. One can speak of the discourses of justice, of criminal law, of international law, etc. It is the language of administrative law that citizens as lay people are most often confronted with, and it is often criticized as "a bureaucracy language", or "the paper style". The aim of this paper is to examine the structures with phrasal verbs frequently occurring in the language of German administrative law and compare them with those in German criminal procedure law. First part of the corpus is built by phrasal verb structures excerpted from following German laws: *Verwaltungsverfahrensgesetz*, *Verwaltungsvollstreckungsgesetz*, *Verwaltungskostengesetz*. In order to explore potential discursive differences between specific languages in the field of law, the collected examples are compared with the most frequent phrasal verb structures of the German criminal procedure law. For that purpose, the Criminal Procedure Code (StPO) of 1987 (last amended in 2015) is used as the second part of the researched corpus. In the concluding part of the paper, the authors draw conclusions based on the analysis carried out. The results of this study can be of assistance to law students in mastering German legal terminology, to all linguists dealing with German language of law and especially to all translators and interpreters from the German and into the German language.

Key words: structures with phrasal verb (FVG), the language of law, the language of administrative law, the language of criminal procedure law

SINTAGME S FUNKCIONALNIM GLAGOLIMA KAO OBILJEŽJE NJEMAČKOGA JEZIKA PRAVA I UPRAVE

Nacrtak: Sintagme s funkcionalnim glagolima se još od 18. stoljeća određuju kao obilježje njemačkoga jezika struke. Te su strukture i danas osobito nazočne u jeziku pravne struke. Iako se administrativni jezik javen uprave obično promatra kao dio jezika prava, unutar toga stručnoga jezika postoje različiti diskursi: diskurs pravosuđa, diskurs kaznenog prava, diskurs međunarodnoga prava, itd. Budući da se građani kao laici najčešće susreću s administrativnim jezikom, t.j. jezikom uprave, taj je stručni

jezik često izložen kritici i naziva ga se „birokratskim jezikom“ ili „stilom papirologije“. Cilj ovoga rada je istražiti sintagme s funkcionalnim glagolima koji se javljaju u njemačkim zakonima vezanim za javnu upravu i usporediti ih s onima iz područja kaznenog procesnog prava. Stoga se prvi dio korpusa sastoji od triju njemačkih zakona: *Verwaltungsverfahrensgesetz* (Zakon o upravnom postupku), *Verwaltungsvollstreckungsgesetz* (Zakon o provedbi upravnih akata) te *Verwaltungskostengesetz* (Zakon o upravnim pristojbama). U svrhu utvrđivanja diskursivnih razlika između pojedinih jezika unutar jezika pravna struke, u glavnom se dijelu rada prikupljeni se podaci analiziraju i uspoređuju s primjerima iz područja kaznenog procesnog prava, pri čemu se kao drugi dio korpusa rabi njemački Zakon o kaznenom postupku (*Strafprozessordnung - StPO*) iz 1987. godine s izmjenama i dopunama iz 2015. Na kraju autori izvode zaključke na temelju provedene analize. Rezultati ovoga istraživanja mogu biti od konkretne pomoći studentima prava i germanistike u usvajanju njemačke pravne frazeologije, jezikoslovcima koji se bave njemačkim jezikom prava te osobito prevoditeljima.

Ključneriječi: Sintagme s funkcionalnim glagolima, njemački jezik pravne struke, jezik javne uprave, jezik kaznenog procesnog prava

SYNTAGMY Z CZASOWNIKAMI FUNKCIONALNYMI JAKO CECHA NIEMIECKIEGO JĘZYKA W PRAWIE I ADMINISTRACJI

Abstrakt: W XVII w. syntagmy z czasownikami funkcjonalnymi (FVG) były uznawane za cechę niemieckiego języka specjalistycznego. Konstrukcje te są wciąż obecne w niemieckim języku prawnym. Choć język administracji uważany jest za część języka prawnego, w ramach poszczególnych (pod)języków w dziedzinie prawa występują pewne różnice. Można mówić o dyskursie wymiaru sprawiedliwości, prawa karnego, prawa międzynarodowego itd. Obywatele najczęściej stykają się z dyskursem prawa administracyjnego i to on jest najczęściej krytykowany jako „język biurokratyczny” lub „żargon urzędniczy”. Celem tego artykułu jest zbadanie syntagm z czasownikami funkcjonalnymi często występującymi w języku niemieckiego prawa administracyjnego i porównanie ich z tymi występującymi w języku niemieckiego prawa karnego procesowego.

Słowa kluczowe: syntagmy z czasownikami funkcjonalnymi (FVG), język prawny, jezyk prawa administracyjnego, jezyk prawa karnego procesowego

1. Ziel, Korpus und Methode

Die polylexikalischen Ausdrücke wie z.B. *einen Vertrag abschließen, in Betracht ziehen* oder *Klage erheben* werden auch Funktionsverbgefüge (FVG) genannt. Wegen ihres idiomatischen Charakters können diese Strukturen für den Übersetzer Schwierigkeit darstellen. Dies kommt insbesondere zum Ausdruck im Bereich der Rechtssprache, für welche es kennzeichnend ist, dass bei der

Übersetzung kulturelle, historische und rechtssystematische Unterschiede zwischen der Ausgangs- und der Zielsprache in Betracht gezogen werden müssen. Aus diesem Grunde befassen wir uns in diesem Beitrag mit den FVG in der deutschen Verwaltungs- und Rechtssprache, in der Hoffnung, dass die Resultate der Analyse der verzeichneten Belege vor allem für die Übersetzer aus der und in die deutsche Sprache von Nutzen sein könnten. Da fachsprachenspezifische FVG, die in der Verwaltungs- und Rechtssprache sehr häufig vorkommen, in der Umgangssprache selten gebräuchlich sind, sind die Kenntnisse über diese Strukturen für die Studierenden im Bereich der Übersetzungslehre unerlässlich, insbesondere diejenigen, die sich in ihrem professionellen Leben mit deutschen juristischen Texten befassen (oder befassen werden).

Die Autoren dieses Beitrags haben sich zum **Ziel** gesetzt, die in der Verwaltungssprache vorkommenden FVG mit denen in der Sprache des Strafverfahrensrechts zu vergleichen und diskursive Unterschiede in der Phraseologie der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache festzustellen. Als Grundlage der Untersuchung dienten die Resultate einer früheren Analyse der FVG in der Verwaltungssprache (Marušić 2009). Die Analyse wurde hier präziser und auf einem kleineren und wissenschaftlich zuverlässigeren Korpus in Bezug auf den angeführten Ausgangstext durchgeführt zum Zweck eines wissenschaftlich zuverlässigen Vergleichs der Belege mit denen im Bereich des Strafprozessrechts. Unser Korpus ist in zwei wesentliche Teile eingeteilt. Denersten Teil bilden die FVG, die folgenden Gesetzen im Bereich des deutschen Verwaltungsrechts entnommen wurden: *Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungskostengesetz*. Die Mehrheit der Beispiele im Bereich Verwaltungsrecht verdanken wir früheren Untersuchungen von Marušić (2009).

Zum Zweck der Feststellung eventueller diskursiver Unterschiede zwischen den Sondersprachen im Bereich Jura werden die in den genannten Verwaltungsgesetzen verzeichneten Belege mit den im Bereich des Strafverfahrensrecht vorkommenden FVG verglichen, wobei als **zweites Korpus** der Untersuchung die geltende Strafprozessordnung der BRD (StPO) vom Jahr 1987 (zuletzt geändert in 2015) benutzt wird. Die **Ausgangshypothese** dieser Arbeit ist, dass zwischen der Verwaltungssprache und der Strafverfahrensrechtssprache stärkere Ähnlichkeiten zu erwarten sind als zwischen der einzelnen Fachsprache und der Gemeinsprache, dass aber auch

jede dieser zwei Fachsprachen (Sondersprachen) durch eigene spezifische FVG gekennzeichnet ist. Diese Tatsache sollte didaktische Auswirkungen haben, weil die Kenntnisse über Besonderheiten der FVG im Bereich Jura sowohl für tätige als auch für künftige Übersetzer und Dolmetscher von Bedeutung sind.

In der Arbeit werden die **Methoden** der Datensammlung per Computertechnik und die Methode der qualitativen und quantitativen Analyse der Belege angewandt. Um die vorliegenden Daten aus beiden Korpora analysieren und bearbeiten zu können, bedarf es einer Datenbank im Excel Format, wobei jedes einzige Beispiel in die elektronische Datei per Hand eingetragen werden musste. Wir bedienen uns auch der vergleichenden Methode, um Frequenzunterschiede der Funktionsverben in beiden Korpora analysieren zu können und um festzustellen, ob lexikalische und/oder strukturelle Unterschiede zwischen den in der Verwaltungssprache und in der Sprache des Strafprozessrechts vorkommenden FVG bestehen.

2. Einleitung: FVG als (Grenz)Forschungsgegenstand der Phraseologie

Die FVG werden oft als Grenzgebiet der Phraseologie betrachtet. Versuche einer systematischen terminologischen Klassifikation des Forschungsgegenstandes der Phraseologie begannen mit Donalies im Jahr 1994 (Kühn 2007). Im weiteren Sinne kann die Phraseologie als eine Teildisziplin der Linguistik definiert werden, die sich mit *Phraseologismen* beschäftigt. Phraseologismen werden in der Regel als Wortgruppenlexeme mit einer stabilen morphologischen Struktur verstanden, „die auf eine komplexe, nicht immer motiviert erscheinende Bedeutung aufweisen“ (Gläser, 1986). Phraseologismen unterscheiden sich von freien Wortverbindungen oder Syntagmen durch folgende distinktive Merkmale: Idiomatizität, Expressivität und morpho-syntaktische Festigkeit (Hümmer 2006:29). Burger et al. haben Phraseologismen oder phraseologische Wortverbindungen folgenderweise formuliert: „Phraseologisch ist eine Wortverbindung von zwei oder mehr Wörtern dann, wenn die Wörter eine durch die syntaktischen und semantischen Regularitäten

der Verknüpfung nicht erklärbare Einheit bilden, und wenn die Wortverbindung in der Sprachgemeinschaft, ähnlich wie ein Lexem, gebräuchlich ist“ (Burger et al. 1982:1). In seinen neueren Arbeiten bietet Burger eine einfachere Definition: „Phraseologismus ist ein polylexikalischer Ausdruck aus mindestens zwei Wörtern, die eine Einheit bilden und in einer Sprache als eine Einheit gebräuchlich sind“ (Burger 2007:11). Obwohl alle Elemente der letzteren Definition auch auf die FVG anwendbar sind, stehen sie gemeinsam mit Mehrwortverbindungen, Nominalisierungen und Kollokationen an der „unteren Grenze der Phraseologieforschung“ und gehören zu „Phraseologismen im weiteren Sinne“ (vgl. Kjaer 1992:46). Einer der Gründe dafür ist die Tatsache, dass die FVG sowohl in der Umgangssprache als auch in jeder einzelnen Fachsprache zur Sprachkonvention geworden sind und so tief in der Alltags- bzw. Fachkommunikation verwurzelt sind, dass sie nicht mehr als idiomatische oder metaphorische Ausdrücke erkannt werden. In einem FVG hat das Verb seine ursprüngliche Bedeutung eines Hauptverbs verloren, wobei die Funktion des Bedeutungsträgers des ganzen Ausdrucks in meisten Fällen dem nominalen Teil überlassen wird (*Klage erheben* vs. *klagen*). Wegen ihres idiomatischen Charakters können FVG bei der Übersetzung Schwierigkeiten bereiten und sind insbesondere für die Übersetzung von Fachtexten von großer Bedeutung. Aus diesem Grund und wegen der Tatsache, dass die FVG in vielen Fachsprachen unzureichend erforscht und meistens in jeweilige terminologische Datenbanken nicht integriert sind, stehen die FVG der Rechts- und Verwaltungssprache im Mittelpunkt der Untersuchung dieses Beitrags. Das FVG im engeren Sinne ist eine Verknüpfung von einem Funktionsverb (FV) und einer Präpositional- (PP) oder Nominalphrase (NP). Peter von Polenz hat als Erster die Begriffe „Funktionsverb“ und „Funktionsverbformel“ im Jahr 1963 und Bernhard Engelen den Terminus „Funktionsverbgefüge“ einige Jahre später eingeführt (Blažević 1999).

Nach Richter (1988:341) ist die Frequenz der FVG in der Wissenschaftssprache in Bezug auf die Gemeinsprache viel intensiver: in der Wissenschaftssprache sind die FVG mit 33% vertreten gegenüber 4% in der Gemeinsprache. Als ein Merkmal des Nominalstils sind die FVG seit langem in vielen Fachsprachen, so auch in der Rechts- und Verwaltungssprache, stark präsent. Helbig und Busch haben dieses Phänomen folgenderweise erklärt: „Da die FVG formelhaft sind und Modellcharakter haben, werden sie

bevorzugt in solchen Textsorten (z.B. Fach- und Wissenschaftssprache) verwendet, in denen eine Art Dispositionsausdruck vorherrscht. Ein solcher Dispositionsausdruck arbeitet stärker mit vorgeformten Fertigteilen, die Denkarbeit erleichtern können“ (Helbig und Buscha 1993:105). Engel hat 15 Kriterien für die Abgrenzung der FVG von anderen Wortgruppen definiert, die in späteren Jahren von anderen Germanisten relativiert wurden, beispielsweise von Winhart (2005). Nach Engel gibt es im heutigen Deutsch „ein gutes Dutzend Funktionsverben mit Präpositionalgefüge und weit über hundert Funktionsverben mit reiner Akkusativphrase“ (Engel 1991:407). Für die FVG ist kennzeichnend, dass das Verb durch einen Nominalisierungsprozess seine ursprüngliche Bedeutung eines Hauptverbs verloren hat, wobei das aus diesem Verb abgeleitete Nomen zum Bedeutungsträger des ganzen Ausdrucks geworden ist, wie z.B. *Entscheidung treffen* statt *entscheiden*. Aus diesem Grund wird heute innerhalb der gegenwärtigen Bemühungen um die Vereinfachung der deutschen Rechtssprache immer mehr empfohlen, statt des FVG einfache finite Verben zu gebrauchen (Kordić 2015).

Eine grafische Darstellung des Verhältnisses von Funktionsverben mit anderen Gliedern des FVG bietet Kamber in seinem Modell der umrahmten Schnittmengen (Kamber 2006). Aus Kambers Schema der Schnittstellen von verschiedenen Typen der FVG ist es ersichtlich, dass die FVG, in welchen die Nominalphrase an das Funktionsverb einerseits und diejenigen, in welchen die Präpositionalphrase an das Funktionsverb verknüpft sind andererseits als FVG im engeren Sinne bestimmt werden können. In der Analyse unserer Belege wird sich diese Feststellung als richtig zeigen. Kamber hat eine Frequenzliste der in der deutschen Gemeinsprache vorkommenden Funktionsverben (FV) aufgrund der Untersuchung von umfangreichen Korpora der Gemeinsprache gemacht (Die CD Rom mit insgesamt 52 im Jahre 1997 erschienenen Nummern des Nachrichtenmagazins Spiegel). Da Kambers Rangfolge der häufig vorkommenden FV in der Gemeinsprache für die Ergebnisse unserer Untersuchung von Bedeutung ist, werden wir sie hier wiedergeben:

bringen (15,74 %), *sein* (12,46 %), *kommen* (11,62 %), *sich befinden* (7,78 %), *stehen* (7,5 %), *geraten* (6,14 %), *nehmen* (3,44 %), *stellen* (3,3 %), *bleiben* (3,21 %), *setzen* (3,16 %), *gehen* (2,66 %), *halten* (2,6 %), *versetzen* (2,2 %), *haben* (1,97 %), *treten* (1,7 %),

gelangen (1,3 %), *liegen* (1,24 %), *geben* (1,13 %), *begriffen sein* (1,07 %), *verfallen* (0,96 %), *fallen* (0,96 %), *führen* (0,9 %), *ziehen* (0,85 %), *stürzen* (0,79 %), *lassen* (0,73 %), *ergehen* (0,73 %), *legen* (0,68 %), *ausbrechen* (0,56 %), *schreiten* (0,51 %), *treiben* (0,45 %), *stoßen* (0,34%)(Kamber 2006:113).

Als Grundlange für die Untersuchung der in unseren Korpora gefundenen Belege müsste hier noch das von Helbig eingeführte Phänomen der Festigkeit der FVG als ihr wichtiges Merkmal unbedingt näher erklärt werden. Der Festigkeit nach unterschieden Helbig und Buscha (1993: 95) zwei Klassen der FVG:

- 1) eigentliche oder lexikalisierte FVG, die einen hohen Grad von Festigkeit aufweisen, wie z.B. *zur Durchführung bringen*, und die
- 2) uneigentliche oder nicht-lexikalisierte FVG mit einem geringen Festigkeitsgrad, wie *Anspruch erheben*, *Verhandlungen aufnehmen*.

Lexikalisierte FVG weisen folgende Merkmale auf¹:

1. Die nominalen Bestandteile können weder anaphorisiert noch pronominalisiert werden:

Er gab dem Kind Antwort.

**Er gab sie dem Kind. (FV)*

Er gab dem Kind Brot.

Er gab es dem Kind. (Vollverb)

Er brachte die Probleme zur Sprache.

**Er brachte die Probleme dorthin. (FV)*

Er brachte die Sachen zum Bahnhof.

Er brachte die Sachen dorthin. (Vollverb)

2. Präpositionalgruppen und Akkusative als Bestandteile der lexikalisierten FVG können nicht unmittelbar erfragt werden:

Er leistet seinem Freund Hilfe.

**Was leistet er seinem Freund?(FV)*

¹ Die in dieser Analyse als Illustration angeführten Beispiele wurden der früheren Arbeit von B. Marušić aus dem Jahr 2009 entnommen.

Er bietet seinem Freund Hilfe an.

Was bietet er seinem Freund an?(Vollverb)

3. In lexikalisierten FVG kommtentweder der Nullartikel oder der bestimmte Artikel vor:

Die neue Technik findet Anwendung.

**Die neue Technik findet eine / die Anwendung.*

Er besitzt die Frechheit zu dieser Handlung.

**Er besitzt eine Frechheit zu dieser Handlung.*

4. In lexikalisierten FVG ist die Opposition im Numerus zwischen Singular und Plural aufgehoben:

Diese Lösung kommt nicht in Frage.

**Diese Lösung kommt nicht in Fragen.*

5. An die Substantive in lexikalisierten FVG kann kein Attributsatz mit dem FV als Hauptverb angefügt werden:

**die Gefahr, die er gelaufen ist*

6. Erweiterung der Substantive durch adjektivische Attribute ist nicht möglich:

**Die Polizei nahm von dem Einbruch schnelle Kenntnis.*

Die oben angeführten Merkmale der lexikalisierten FVG sind auf die nicht-lexikalisierten FVG nicht anwendbar. Diese Merkmale sind bei den nicht-lexikalisierten FVG nicht präsent.

In mittleren Teil des Beitrags werden die in unserem Korpus (Korpora)verzeichneten FVG dargestellt und analysiert und zusätzlich ihrer Festigkeitnach überprüft und verglichen. Zunächst werden aber die in beiden Korpora verzeichneten Belege der Frequenz und Struktur nach verglichen und analysiert.

3. Ergebnisse der Untersuchung beider Korpora

3.1. FVG in der Verwaltungssprache

Die Belegeim Bereich Verwaltungsrecht wurden folgenden deutschen Gesetzen entnommen: dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),dem Verwaltungskosten-gesetz (VwKostG) und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

(VwVG). Im Korpus wurden insgesamt 140 Belege gesammelt. Es ist interessant, dass diese große Anzahl von polylexikalischen Konstrukten um insgesamt 31 Funktionsverben gebildet ist. Hier werden diese Verben ihrer Frequenz nach aufgelistet: *vornehmen* (20 Belege oder 14,29 %), *haben* (16 Belege oder 11,43 %), *treffen* (15 Belege oder 10,71 %), *leisten* (12 Belege oder 8,50 %), *erheben* (8 Belege oder 5,71 %), *finden* (6 Belege oder 4,28 %), *geben* (6 Belege oder 4,28 %), *stellen* (6 Belege oder 4,28 %), *erteilen* (5 Belege oder 3,57 %), *schließen* (4 Belege oder 2,85 %), *erhalten* (4 Belege oder 2,85 %), *treten* (4 Belege oder 2,85 %), *fassen* (3 Belege oder 2,14 %), *führen* (3 Belege oder 2,14 %), und *sein* (3 Belege oder 2,14 %).

Den kleinsten Häufigkeitsgrad weisen folgende Funktionsverben auf: *aufnehmen* (zur Niederschrift aufnehmen), *ausstellen* (Urschrift ausstellen), *bleiben* (bei der Frist bleiben), *erstatten* (Aufwendungen erstatten), *einlegen* (Widerspruch einlegen), *nehmen* (in Anspruch nehmen), *niederlegen* (das Dokument niederlegen), *setzen* (in Gang setzen), *stehen* (in einem Verhältnis stehen) und *vollziehen* (die Unterschrift vollziehen), die mit je einem Beispiel belegt sind (vertreten mit je 0,71% im Korpus). Niedrige Erscheinungsfrequenz kennzeichnet auch folgende FV, die nur zweimal im ganzen Korpus belegt sind: *abschließen*, *abgeben*, *ausüben*, und *machen* (die Erörterung abschließen, Vertrag abschließen; Erklärung abgeben, Beruf ausüben, Tätigkeit ausüben). Merkwürdigerweise kommen im Korpus der Verwaltungsgesetze einige der FV überhaupt nicht vor, die in deutscher Alltagssprache intensiv gebräuchlich sind, wie z.B. *bringen*, *halten*, *ziehen*. Überraschend ist auch, dass die häufig vorkommenden FV wie *kommen*, *sein* und *machen* in unserem Korpus schwach vertreten sind (das Verb *machen* ist nur zweimal im ganzen Korpus belegt: *Angaben machen* und den *Anspruch machen*). Das Gleiche gilt teilweise auch für das FV *treten*, das nur im FVG *in Kraft treten* vorkommt. Dieses FVG ist in jedem der drei untersuchten Gesetzestexte belegt und kann deswegen als relativ häufiges FVG betrachtet werden. Die in der Gemeinsprache am häufigsten vorkommenden Funktionsverben sind *bringen*, *führen*, *kommen*, *nehmen*, *setzen*, *stehen*, *stellen*, *sein* (Kamber 2006). Der Vergleich der Rangfolge, der im Korpus der Verwaltungssprache vorkommenden FV, weist auf die interessante Tatsache hin, dass nur das Verb *stellen* sowohl in der Gemeinsprache als auch in der Verwaltungssprache vorkommt (Tabelle 1.), während das Verb *sein* mit 12,46% unter den FVG der Gemeinsprache

vertreten ist, und im Korpus der Verwaltungssprache mit nur 2,14%. Daraus lässt sich schließen, dass in der deutschen Verwaltungssprache andere Funktionsverben als in der Gemeinsprache intensiv gebräuchlich sind, mit der Ausnahme von FV *stellen*.

Tabelle 1.FV in der deutschen Gemeinsprache und der Verwaltungssprache nach der Frequenz

	FV in Gemeinsprache	%	FV in Verwaltungssprache	%
1.	bringen	15,74 %	vornehmen	14,29 %
2.	sein	12,46 %	haben	11,43 %
3.	kommen	11,62 %	treffen	10,71 %
4.	sich befinden	7,78 %	leisten	8,50 %
5.	stehen	7,50 %	erheben	5,52 %
6.	geraten	6,14 %	finden	5,71 %
7.	nehmen	3,44 %	geben	4,28 %
8.	stellen	3,30%	stellen	4,28 %
9.	bleiben	3,21 %	erteilen	3,57 %
10.	setzen	3,16 %	schließen, erhalten, treten	2,85 %

Ihrer Struktur nach kommen die FVG in unserem Korpus der Verwaltungssprache in drei Formen vor:

- a) FV mit einer Nominalphrase (NP)
- b) FV mit einer Präpositionalphrase (PP)
- c) FV, die sowohl mit einer PP als auch mit einer NP vorkommen.

An der ersten Stelle der Frequenz nach steht die Struktur FV + NP_{Akk}. Aus unserer Untersuchung ergibt sich folgende Liste der häufigsten FVG dieser Struktur:

- Anwendung finden* (16 Belege)
- das Recht haben* (15 Belege)
- Handlung vornehmen* (13 Belege)
- Regelung treffen* (11 Belege)
- Anspruch haben* (9 Belege)
- Maßnahmen treffen* (8 Belege)
- Einwendung erheben* (8 Belege)
- in Kraft treten* (8 Belege)
- Beschluss fassen* (8 Belege)
- Hilfe leisten* (7 Belege)

Mit einer NP kommen seltener folgende Verben vor: *abgeben, abschließen, aufnehmen, ausüben, begehen, durchführen, einlegen, erhalten, erheben, erstatten, erteilen, fassen, finden, leisten, machen, schließen, treffen, vollziehen, vorbringen, vornehmen*. Folgende FV im Korpus der Verwaltungssprache kommen nur mit einer Präpositionalgruppe vor: *bleiben, bringen, kommen, sein, setzen, stehen, treten, versetzen*. Unter den mit einer Präpositionalgruppe vorkommenden FVG sind im Korpus der Verwaltungssprache diejenigen mit dem Nomen *Kraft* besonders produktiv: *in Kraft treten, außer Kraft treten, in Kraft bleiben, außer Kraft bleiben*. Die kleinste Gruppe der FV bilden diejenigen Verben, die sowohl mit einer Präpositionalgruppe als auch mit einem Nomen im Akkusativ vorkommen: *führen, geben, haben, halten, nehmen, stellen, ziehen* (*in Verwahrung nehmen/ Rücksicht nehmen, unter Strafe stellen/ Antrag stellen, zum Ziel haben/ Befugnis haben*). Es ist interessant, dass der Anteil der FV mit dem Nomen im Akkusativ im Korpus der Verwaltungssprache mehr als dreimal so groß ist als der Anteil der FV mit der Präpositionalgruppe. Es ist auch interessant, dass einige FV besonders bildungsproduktiv sind. So gibt es im Korpus des Verwaltungsrechts acht (8) FV, die mehr als fünf verschiedene Nomina an sich binden. Es sind:

haben – 13 Nomina (*die Pflicht haben, den Zugang haben, Anspruch haben, Befugnis haben, zum Gegenstand haben, Auswirkung(en) haben, die Befähigung haben, Aufenthalt haben, Sitz haben, zum Ziel haben, Wirkung haben, Erfolg haben, die Wahl haben*);

erteilen – 8 Nomina (*Unterrichterteilen, Genehmigungerteilen, Weisungerteilen, Abschrifterteilen, Ermächtigungerteilen, Zustimmungerteilen, Auskunfterteilen, Auftragerteilen*);

ausüben – 8 Nomina (*Kontrolleausüben, das Amtausüben, das Rechtausüben, Gewerbeausüben, Berufsausüben, Aufsichtausüben, Befugnisausüben, Tätigkeitausüben*);

vornehmen – 7 Nomina (*Eingriff vornehmen, Beschränkung vornehmen, Handlungsvornehmen, Bekanntgabe vornehmen, Zustellungsvornehmen, Benachrichtigungsvornehmen, Vollstreckungsvornehmen*);

leisten – 6 Nomina (*Eid leisten, Hilfeleisten, Beitragleisten, Tätigkeitleisten, Zahlungleisten, Widerstandleisten*);

stellen – 6 Nomina (*unter Strafe stellen, zur Verfügungstellen, Verlangen stellen, den Antragstellen, in Fragestellen, Fragestellen*);
treffen – 5 Nomina (*Regelungtreffen, Maßnahmetreffen, Bestimmungtreffen, Feststellungtreffen, Entscheidungtreffen*);
stehen – 5 Nomina (*unter Aufsicht stehen, im Zusammenhang stehen, im Verhältnis stehen, im Dienst stehen, im Eigentum stehen*).

Was die Festigkeit als ein wichtiges Merkmal der FVG betrifft, kommt im gesamten Korpus des Verwaltungsrechts eine relativ kleine Anzahl der lexikalisierten FVG vor. Hier nennen wir einige Beispiele: *Rechenschaft geben, Gelegenheit geben, unter Strafe stellen, in Verkehr bringen, zur Verantwortung ziehen...* Die nicht-lexikalisierten FVG der deutschen Verwaltungssprache kommen häufig vor. Da sie in der Regel starke syntaktische Wirkung haben und durch andere syntaktische Elemente im Satz erweitert sind, führen wir hier als Illustration Ausschnitte aus einzelnen Gesetzen an. Die Beispiele werden nach den Festigkeitskriterien von Helbig und Buscha dargestellt:

1. Erweiterung des Substantives durch adjektivische Attribute
(das FVG *Abschrift erteilen*:

(...) den Hinweis, dass *die beglaubigte Abschrift* nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde *erteilt wird*, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist, ... (§ 33 Beglaubigung von Dokumenten, VwVfG).

2. Häufiger Gebrauch der zusammengesetzten Fachtermini als Bestandteil des FVG:

(...) *Verfahrenshandlungen* des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, *die* dieser nach der Zurückweisung *vornimmt*, sind unwirksam (§ 14 Bevollmächtigte und Beistände, VwVfG).

3. Willkürlicher Gebrauch der Artikel (der unbestimmte Artikel anstatt des bestimmten oder Nullartikels):

(...) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann *eine Plangenehmigung erteilt werden*, wenn... (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, VwVfG)

(...) Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde *eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt*. (§ 12 Kostengläubiger, VwKostG)

(...) Vollstreckungsbehörden sind: (...) die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung, wenn *eine Bestimmung* nach Buchstabe a *nicht getroffen worden ist*. (§ 4 Vollstreckungsbehörden, VwVG)

4. Anknüpfung des Attributsatzes, in welchem das FV als Hauptverb fungiert:

(...) von den tatsächlichen *Angaben* eines Beteiligten, *die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat*, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll (§ 28 Anhörung Beteiligter, VwVfG)

(...) *Verfahrenshandlungen* des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, *die dieser nach der Zurückweisung vornimmt*, sind unwirksam (§ 14 Bevollmächtigte und Beistände, VwVfG).

3.2. FVG in der Sprache des Strafprozessrechts

Den zweiten Korpus in unserer Untersuchung bilden die FVG, die in der Strafprozessordnung von 1987 (zuletzt geändert am 21 Dezember 2015) vertreten sind. Im gesamten Text (494 Artikeln) wurden 516 Belege verzeichnet. Im Korpus wurden insgesamt 26 Funktionsverben als Bestandteil der FVG aufgefunden. Der Frequenz nach ergibt sich folgende Rangfolge der Funktionsverben im Fachbereich Strafprozessrecht:

erheben - *Einspruch/ Beschwerde/ Klage/ Beweise/ Beschuldigungen/ Daten* -79 (15,31%)

treffen- *Entscheidung/ Maßnahmen/ die Anordnung/ Vorkehrungen/ Feststellungen*– 60(11,62%)

stellen - *Antrag/ Strafantrag/ Revisionsantrag/ Beweisantrag/ Fragen/ zur Verfügung*– 53 (10,27%)

erteilen - *Auskunft/ Weisungen/ Belehrung/ Abschrift/ Genehmigung/ Ermächtigung*-37 (7,17%)

vornehmen- *Ermittlungen/ Handlungen/ Untersuchungen/ Beweiserhebungen/ Prüfung*– 30 (5,81%)

einstellen - *Verfahren/ Untersuchung*– 30 (5,81%)

geben - *Gelegenheit zu etwas/ Aufschlüsse/ Auskunft über etwas/ Kenntnis von etwas* - 28 (5,42 %)

nehmen - *zu den Akten/ in Verwahrung/ in Gewahrsam/ in Beschlagnahme/ in Kenntnis/ Rücksicht*
- 26 (5 %)

leisten (*Eid/ Sicherheit/ Beitrag/ Folge*) - 19 (3,68%)

führen-das *Verfahren/ Strafverfahren/ Ermittlungen/ Verhandlung/ die Verteidigung*- 17 (3,29 %)

festsetzen - *Ordnungsgeld/ Ordnungshaft/ Ordnungsmittel/ Geldstrafe/ Zwangsgeld* - 17 (3,29 %)

setzen- außer Vollzug/ in Kenntnis/ in Lauf/ in Umlauf/ in Freiheit-16 (3,1 %)

haben –Vorstellung/das Recht/Anspruch/Gelegenheit/ Befugnis/zum Gegenstand/zur Folge-14 (2.6%)

sein- von Bedeutung/ im Gewahrsam-12 (2,32 %)

Als besonders häufig vorkommende FVG im Korpus der Sprache des Strafverfahrensrechts sind folgende FVG hervorzuheben: *Klageerheben* (33 Belege), *Antrag stellen* (32 Belege), *Verfahren einstellen* (28 Belege), *Maßnahmen treffen* (24 Belege), *Anordnung treffen* (16 Belege), *die Daten erheben* (13 Belege), *die Sicherheit (für etwas) leisten* (11 Belege). Es ist interessant, dass einige FV aus der Liste der Gemeinsprache (Kamber 2006) und der Verwaltungssprache (Marušić 2009) in diesem Korpus nur als selbstständige Vollverben vorkommen: *bleiben, geraten, ziehen, sich befinden, schließen, erhalten*. Schwach vertreten sind noch folgende FV, die hier ihrer Häufigkeit nach gezählt werden: *vorbringen* (10), *stehen* (9 Belege), *machen* (9 Belege), *anbringen* (7), *treten* (7 Belege), *finden* (7 Belege), *bringen, kommen, bestellen, entziehen* (je 6 Belege), *versetzen* (4). Der Struktur nach dominieren im zweiten Korpus die FVG mit einer NP (409 von insgesamt 516 Belegen oder 79,28 %).

Was den Festigkeitsgrad der in der geltenden Strafprozessordnung aufgefundenen FVG betrifft, dominieren auch in diesem Korpus die nicht-lexikalisierten FVG, was auf diskursive Verbindungen zwischen der deutschen Verwaltungssprache und der Sprache des deutschen Strafprozessrechts hinweist. Die Analyse der Festigkeit der Belege aus dem Korpus des Strafprozessrechts wird auch hier nach den Kriterien von Helbig und Buscha durchgeführt. Jedes Abgrenzungskriterium wird durch konkrete Beispiele aus dem Korpus illustriert:

1. Erweiterung des Substantives durch adjektivische Attribute: *entsprechende Anwendung finden; keine genügende Bestätigung finden, die erforderlichen Auskünfte erteilen; (jemandem) sicheres Geleit erteilen.*

Wie in der Verwaltungssprache, so werden auch hier Erweiterungen verwendet, meistens in der Form eines Adverbs, eines Präpositionalobjekts, oder eines Genitivattributs. Zum Beispiel: *ein Verfahren vorläufig einstellen, Verfahren durch Beschluss einstellen, den Rechtsanwalt als Beistand bestellen, Versicherung über den Verbleib abgeben; die Rechtsfolgen der Tat festsetzen; der Ernennung*

Folge leisten; Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung erstatteter Aufschlüsse geben; in Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sein.

2. Häufiger Gebrauch der zusammengesetzten Fachtermini als Bestandteil des FVG:

Untersuchungshandlungen vornehmen, Revisionsantrag stellen, Strafbefehlsantrag stellen; Staatszugehörigkeitszeichen führen.

3. Willkürlicher Gebrauch der Artikel (sowohl der unbestimmte als auch der bestimmte):

Eine/die Straftat zur Anzeige bringen, den/(0) Antrag anbringen, (die) Leistung erbringen

4. Anknüpfung des Attributsatzes, in welchem das FV als Hauptverb fungiert:

Verletzte sind möglichst frühzeitig regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache *über folgende Befugnisse* zu unterrichten, *die sie außerhalb des Strafverfahrens haben* (Art. 406 StPO).

Hier ist hinzuzufügen, dass das FV *machen* in der Sprache Strafprozessrechts oft in der Verknüpfung mit einem Adverb vorkommt, wobei der ganze Ausdruck mit einer anderen Bedeutung versehen wird. Am häufigsten weist das Verb *machen* diese Eigenschaft auf. Hier sind alle im Korpus des Strafprozessrechts aufgefundenen Belege dieser Art:

geltend machen: den Einwand /die Ablehnung/ den Anspruch/ Ansprüche geltend machen;

aktenkundig machen: Gründe/ die Tatsache/ Löschung/das Vorliegen der Voraussetzung/ die Beschränkung/ Inhalt der Erörterung/ das Ergebnis der Untersuchungshandlung;

namhaft machen: die Gerichtspersonen / die Sachverständigen;

glaubhaft machen: rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information/ die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens/ die Tatsachen zur Begründung des Auftrags;

kennlich machen: die Beschlagnahme durch Siegel kenntlich machen;

anhängig machen: zusammenhängende Strafsachen anhängig machen;

wieder gut machen: die Tat wieder gut machen;

sich schuldig machen: sich einer falschen uneidlichen Aussage/der Verletzung seiner Amtspflichten schuldig machen.

Aus den angegebenen Beispielen ist es ersichtlich, dass die Verknüpfung vom FV *machen* gewöhnlich in der Struktur FV+FN_{Akk}

vorkommt, mit der Ausnahme von *sich schuldig machen*, das mit einem Genitivobjekt das FVG bildet. Beispiele dieser Struktur mit dem FV machen wurden im Korpus der Verwaltungssprache nicht aufgefunden.

4. Vergleichende Analyse und Diskussion

Sogar eine oberflächliche Analyse und ein Vergleich der Belege in beiden Korpora weist auf eine intensive Bildungsproduktivität (Reihenbildung) der FV hin. Im Durchschnitt binden sich fünf Nomina oder Phrasen mit einem FV in ein festes Gefüge. Eine große Anzahl der Verben binden in der Regel eine NP_{Akk} (*erheben, treffen, erteilen, vornehmen, einstellen, leisten, führen, festsetzen, entziehen, erbringen, machen*), einige nur PP (*geben, nehmen, setzen, sein, bringen*). Die Verben *treten, stellen, haben* bilden das FVG sowohl mit der NP_{Akk} als auch mit der PP. In dieser Hinsicht erweisen sich große Ähnlichkeiten zwischen den Belegen aus beiden Sondersprachen.

Der Vergleich von FVG aus beiden Korpora nach ihrer Frequenz hat darauf hingewiesen, dass die Überlappungen zwischen den häufig vorkommenden FV in der Verwaltungssprache und denen in der Strafprozessrechtsprache intensiver belegt sind als zwischen beiden Fachsprachen und der Gemeinsprache (abgeschattet grau in der Tabelle 2). Dies wird insbesondere durch die Tatsache bestätigt, dass drei FV in beiden Fachsprachenkorpora am intensivsten vertreten sind: *erheben, treffen, und vornehmen*. Aus der Tabelle 2. ist es ersichtlich, dass 6 von insgesamt 10 FV in der Frequenzliste beider Fachsprachen intensiv vertreten sind. Nur in zwei Fällen bestehen Überlappungen zwischen der Gemeinsprache und der Sprache des Strafverfahrensrechts (die in der Tabelle 2. unterstrichenen FV *nehmen* und *setzen*). Nur das FV *stellen* erscheint häufig in allen drei Sprachen, doch mit verschiedener Intensität. Das bekräftigt unsere Hypothese aus der Einleitung dieses Beitrags, dass zwischen beider eng verbundenen Fachsprachen stärkere Ähnlichkeiten vorhanden sind als zwischen einzelner Fachsprache und der Standardsprache (Gemeinsprache), dass aber auch jede Fachsprache auch durch einige spezifische FVG gekennzeichnet ist, was auf diskursive Unterschiede der Phraseologie zwischen den Sondersprachen in den konzeptuell

verwandten Fachbereichen (Verwaltungssprache und Rechtssprache) hinweist. Der Beweis dafür sind die FV *erteilen* und *einstellen* (fettgedruckt in *Italic* in der Tabelle 2), die ausschließlich für die Sprache des Strafprozessrechts als typisch angesehen werden können. Dies wird auch durch die Tatsache bekräftigt, dass die FVG mit dem Verb *erteilen* mit den Etappen des Gerichtsverfahrens semantisch eng gebunden sind (*Auskunft erteilen, Weisungen erteilen, Belehrung erteilen, Abschrift erteilen, Genehmigung erteilen, Ermächtigung erteilen*). Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass das andere typische FV *einstellen* im Korpus sehr intensiv belegt ist (30 Belege), wo bei es nur zwei Erscheinungsformen aufweist: *Verfahren einstellen/ Untersuchung einstellen*.

Tabelle 2: Vergleich der FV in drei Korpora nach der Frequenz

	Gemeinsprache	Verwaltungssprache	Sprache des Strafverfahrensrechts
1.	bringen 15,74 %	vornehmen 14,29%	erheben 15,31 %
2.	sein 12,46 %	haben 11,43 %	treffen 11,62 %
3.	kommen 11,62 %	treffen 10,71 %	stellen 10,27 %
4.	sich befinden 7,78 %	leisten 8,50%	erteilen 7,17 %
5.	stehen 7,50 %	erheben 5,52 %	vornehmen 5,81 %
6.	geraten 6,14 %	finden 5,71 %	einstellen 5,81 %
7.	nehmen 3,44 %	geben 4,28 %	geben 5,42 %
8.	stellen 3,30 %	stellen 4,28 %	nehmen 5%
9.	bleiben 3,21 %	erteilen 3,57 %	leisten 3,68 %
10.	setzen 3,16 %	schließen 2,85 %	führen / festsetzen/ setzen 3,29%

5. Abschließende Bemerkungen

FVG sind Konstruktionen, in welchen das Verb durch einen Nominalisierungsprozess seine ursprüngliche Bedeutung eines Hauptverbs verloren hat, wobei der nominale Teil zum Bedeutungsträger des ganzen Ausdrucks geworden ist. Unsere Analyse hat gezeigt, dass diese Konstruktionen nicht nur in der Gemein- sondern auch in der Verwaltungs- und der Rechtssprache intensiv vertreten und produktiv sind. Da ihre Struktur und Bedeutung stark kulturell geprägt sind, stellen sie ein Problem und große Herausforderung für unerfahrene Übersetzer und Dolmetscher dar, insbesondere im Fachbereich Jura. In diesem Beitrag haben wir versucht, Unterschiede zwischen den FVG in der Gemeinsprache und denen in der Fachsprache am Beispiel der Rechts- und Verwaltungssprache zu beweisen. Unsere Ausgangshypothese war, dass auch zwischen einzelnen Sondersprachen in einem Fachgebiet – hier zwischen der Verwaltungssprache und der Strafverfahrensrechtssprache – mehr Ähnlichkeiten zu erwarten sind als zwischen der einzelnen Fachsprache und der Gemeinsprache, dass aber auch jede Sondersprache durch spezifische FVG gekennzeichnet ist. Als Grundlage der Untersuchung dienten die Resultate einer früheren Analyse der FVG in der Verwaltungssprache (Marušić 2009), die hier präziser durchgeführt wurde zum Zweck eines wissenschaftlich zuverlässigen Vergleichs mit den FVG im Bereich des Strafprozessrechts. Dabei bedienten wir uns auch Kambers Liste der häufigsten FVG in der Gemeinsprache (Kamber 2006). Aus dem Vergleich beider Korpora ergeben sich zwei wesentliche Schlussfolgerungen:

1. Stärkere Überlappungen wurden erwiesen zwischen den häufig vorkommenden FV in der Verwaltungssprache und der Sprache des Strafverfahrensrechts als zwischen beiden Fachsprachen und der Gemeinsprache. Dies wird insbesondere durch die Tatsachen bestätigt:
 - a) dass nur das FV *stellen* sowohl in FVG der Gemeinsprache als auch in denen beider Fachsprachen unter den zehn häufigsten FV vorkommt;
 - b) dass die FV *erheben*, *treffen*, und *vornehmen* in der Verwaltungssprache und in der Sprache des

Strafverfahrensrechtsam intensivsten vertreten sind (demgegenüber sind diese FV in der Gemeinsprache schwach vertreten),

- c) dass 6 von insgesamt 10 FV aus den Frequenzlisten der zwei Sondersprachen in beiden Listen intensiv vertreten sind.
2. Jede Sondersprache ist durch einige spezifische FVG gekennzeichnet, was auf diskursive Unterschiede des Grenzgebiets der Phraseologie zwischen den Sondersprachen im Bereich Jura hinweist. Diese Schlussfolgerung wird durch folgende Tatsachen bekräftigt:
- a) die häufig vorkommenden FVG mit den Verben *erteilen, einstellen, führen und festsetzens* indsemanantisch eng mit dem Strafverfahren gebunden (*Auskunft / Weisungen/ Belehrung erteilen; Verhandlung/ das Verfahren/ die Verteidigung führen*);
 - b) das FV *einstellen* ist im zweiten Korpus sehr intensiv belegt (30 Belege), obwohl es nur in zwei FVG vorkommt: *Verfahren einstellen* und *Untersuchung einstellen* (performatives Verb im Strafverfahren);
 - c) die in der Verwaltungssprache und der Sprache des Strafverfahrensrechts verzeichneten Belege weisen einen unterschiedlichen Festigkeitsgrad auf.

Die aus dieser Untersuchung sich ergebenden Kenntnisse über die Besonderheiten der FVG im Bereich Jura könnten ihre praktische Anwendung in der Ausbildung künftiger Übersetzer und Dolmetscher finden, aber auch als nützlicher Stützpunkt für die Übersetzer aus der und in die deutsche Verwaltungs- und Rechtssprache dienen.

3. Quellen:

<http://bundesrecht.juris.de> (Internetseite des Bundesministeriums der Justiz), Zugriff am 26. Juli 2008. Darunter:

<http://bundesrecht.juris.de/vwvfg/>

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

<http://bundesrecht.juris.de/vwkostg/> Verwaltungskostengesetz (VwKostG),

<http://bundesrecht.juris.de/vwvvg/> Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stpo/gesamt.pdf>:
Strafprozessordnung (StPO) vom Jahr 1987 (zuletzt geändert in 2015), Zugriff am 3. April 2016 und 20. Mai 2016

4. Literatur:

- Blažević, Nevenka. 1999. Sintagme s funkcionalnim glagolima u njemačkom jeziku hotelijerstva i turizma. [Funktionsvergefüge in der deutschen Sprache des Hotelwesens und Tourismus]. Zadar: Filozofski fakultet.
- Burger, Harald, Annelies Buhofer, und Ambros Sialm. 1982. Handbuch der Phraseologie. Berlin, New York: W. de Gruyter.
- Engel, Ulrich. 1991. Deutsche Grammatik. München: IUDICIUM Verlag GmbH.
- Gläser, Rosemarie. 1986. Phraseologie der englischen Sprache. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.
- Helbig, Gerhard, und Joachim Buscha. 1993. Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht. Leipzig, Berlin, München: Verlag Enzyklopädie Langenscheidt.
- Hümmer, Christiane. 2006. Semantische Besonderheiten phraseologischer Ausdrücke – korpus-basierte Analyse. *Linguistik online* 27/2002: 29-53.
- Kamber, Alain. 2006. Funktionsverbgefüge – empirisch (am Beispiel von „kommen“). *Linguistik online* 28, 3/2006: 109-133.
- Kjaer, Anne Lise. 1992. Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache). *Fremdsprachen Lehren und Lernen*, Vol. 21: 46-64.
- Kordić, Ljubica, und Ana Ivković. 2010. Frazeologija njemačkoga i hrvatskoga pravnog idioma: komparativni prikaz [Phraseologie der deutschen und der kroatischen Rechtssprache – komparative Studie]. *Pravnivjesnik* 3-4/2010: 115-131.
- Kordić, Ljubica. 2011. Substantive als Fachausdrücke in deutscher Rechtssprache und ihre kroatischen Entsprechungen. In

- Academic Days of Timisoara, hrsg.von G. Rata, 556-569. Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing.
- Kühn, Peter. 2007. Phraseologie: Objektbereich, Terminologie und Forschungsschwerpunkte. In *Phraseologie. Ein Internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Phraseology. An International Handbook of Contemporary Research*, hrsg. von Harald Burger, Dmitrij Dobrovol'skij, Peter Kühn und Neal R. Norrick, 1-19. Berlin, New York: de Gruyter.
- Marušić, Borislav. 2009. Das Funktionsverbgefüge in der deutschen Verwaltungsrechtssprache. In *Curriculum, Multilingualism and the Law*, hrsg von Lelija Sočanac, Christopher Goddard und Ludger Kremer, 243-260. Zagreb: Nakladni zavod Globus.
- Marušić, Borislav. 2012. Funktionsverbgefüge im Wirtschaftsdeutsch. In *Angewandte Linguistik heute: Forschung und Perspektiven. Beiträge von der KGAL-Konferenz 2011*, hrsg. von Leonard Pon, Sanja Cimer und Vladimir Karabalic, 145-158. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Richter, Günther. 1988. Funktionsverbgefüge in der gegenwärtigen Alltagssprache und frei gesprochenen Wissenschaftssprache – einige methodische Grundlagen und Analyseergebnisse. *Deutsch als Fremdsprache*, Jg. 25, Heft 6: 337-341.
- Sanford, Daniel. 2008. Metaphor and phonological reduction of English idiomatic expressions. *Cognitive Linguistics* 19 (4): 585-603.
- Winhart, Heike. 2005. Funktionsverbgefüge im Deutschen. Zur Verbindung von Verben und Nominalisierungen. Tübingen: Neuphilologische Fakultät.